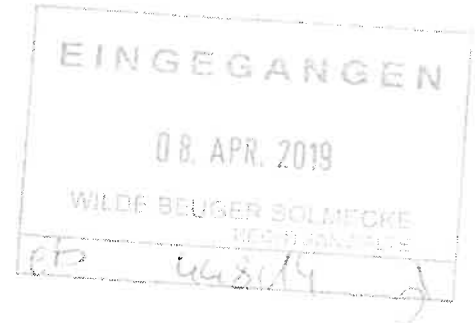


2-06 O 040/18



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Koch Media GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Dr. Klemens Kundratitz
u. a., Gewerbegebiet 1, A 6604 Höfen/Österreich,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. rka Reichelt Klute Aßmann
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg,

gegen

1.

2.

3.

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanw. Wilde Beuger Solmecke
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

Prozessbevollmächtigter zu 2, 3: Rechtsanw.

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch Vorsitzenden Richter am Landgericht ..., Richterin am Landgericht ...
... r und Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2019 **für Recht erkannt:**

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 1.124,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

- der Beklagte zu 1 aus € 900 seit dem 28.01.2014, die Beklagten zu 2 und 3 aus denselben € 900 jeweils seit dem 01.11.2018
- der Beklagte zu 1 aus € 100,00 seit dem 09.01.2018 und die Beklagten zu 2 und 3 aus denselben € 100,00 jeweils seit dem 01.11.2018
- sowie der Beklagte zu 1 aus € 124,00 seit 30.12.2016 und die Beklagten zu 2 und 3 aus denselben € 124,00 jeweils seit dem 30.11.2018

zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 4/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner 1/5 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleis-

tung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Abmahnkostenersatzansprüche wegen Filesharings.

Der Beklagte zu 1 ist Inhaber der IP-Adresse . Im streitgegenständlichen Zeitraum bewohnte er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den im Jahre 1998 geborenen Söhnen, die Beklagten zu 2 und 3, eine Wohnung.

Die Klägerin ließ den Beklagten zu 1 am 16.01.2014 wegen behaupteten Filesharings abmahnen. Die Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung bestimmte die Klägerin auf den 27.01.2014 (Anlage K 10). Der Beklagte gab daraufhin eine Unterlassungserklärung ab.

Weder der Beklagte zu 1 noch die Ehefrau des Beklagten waren Täter des streitgegenständlichen Filesharings.

Die Klägerin richtete jeweils unter dem 24.10.2018 anwaltliche Schreiben an die Beklagten zu 2 und 3, in welchen sie anführte, dass diese Täter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen seien und forderte diese zur Erklärung hierzu binnen Frist bis zum 31.10.2018 auf (vgl. Anlage K 11).

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte am Computerspiel „Dead Island - Reptide“ zu sein. Sie habe durch ein beauftragtes Ermittlungsunternehmen festgestellt, dass Teile des Spiels im Zeitraum vom 26.08.2013 bis 08.09.2013 unter der IP-Adresse des Beklagten zu 1 zum Download bereitgestellt worden seien.

Die Beklagten zu 2 und 3 hätten die Rechtsverletzung begangen. Der Beklagte zu 1 hafte gemäß § 832 BGB, da er seine Söhne nicht ausreichend belehrt habe.

Mit Antrag vom 22.12.2016 hat die Klägerin einen Mahnbescheid über die Abmahnkosten in Höhe von € 984,60 und Schadensersatz von € 900,00 beantragt, welcher am 23.12.2016 erlassen und dem Beklagten zu 1 am 29.12.2016 zugestellt wurde. Das Mahngericht hat die Sache am 30.06.2017 an das Streitgericht abgegeben.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, den Beklagten auf Zahlung von vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von € 984,60 sowie Schadensersatz in Höhe von € 900,00, jeweils nebst Zinsen, zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 13.12.2017 hat die Klägerin ihre Klage erstmals erweitert. Mit Schriftsatz vom 02.11.2018 hat die Klägerin die Klage auf die Beklagten zu 2 und 3 beantragt. Sie beantragt nunmehr,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von € 984,60 nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.01.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag über € 4.485,00 nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.01.2014 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation, Rechtsverletzung und Anschlussinhaberermittlung. Die Familie verfüge über einen Desktop-

Computer, der in einem Gemeinschaftsraum gestanden habe. Der Beklagte zu 1 verfüge über lediglich Grundkenntnisse und habe das Internet hauptsächlich für die E-Mail Kommunikation und Informationsbeschaffung genutzt. Seine Ehefrau habe ein ähnliches Nutzungsverhalten. Sie recherchiere zudem nach Koch- und Backrezepten. Ebenso hätten die Söhne nur Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer. Die Beklagten zu 2 und 3 hätten das Internet hauptsächlich für die Schule, Freunde und Spiele genutzt.

Der Beklagte zu 1 und seine Ehefrau hätten ihre Kinder belehrt, als sie 13 Jahre alt gewesen seien. Sie hätten das Verbot ausgesprochen, Tauschbörsensoftware zu benutzen.

Der Beklagte zu 1 könne sich nicht daran erinnern, wo sich die Familie zu den fraglichen Zeitpunkten aufgehalten habe. Nach Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte seine Familie befragt. Diese hätten geantwortet, mit der Abmahnung nichts hätten anfangen zu können. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine der Personen den Computer für Filesharing benutzt hat.

Die Beklagten zu 2 und 3 bestreiten mit Nichtwissen, dass trotz einer Absicherung des Funknetzwerkes, unberechtigte Dritte sich keinen Zugang zu dem Netzwerk verschafft hätten.

Den Beklagten zu 2 und 3 sei nicht bekannt gewesen, Spiele über das Internet erwerben zu können. Eine Täterschaft der Beklagten zu 2 und 3 sei nicht nachgewiesen.

Die Beklagten zu 2 und 3 erheben die Einrede der Verjährung.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

A.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 2 und 3 einen Schadensersatzanspruch in Höhe von € 1.000,00 gemäß §§ 97 Abs. 2, 102 UrhG i.V.m. § 852 Abs. 1 BGB, da über den Internetanschluss des Beklagten zu 1 zu mehreren Zeitpunkten im Zeitraum vom 26.08.2013 bis 08.09.2013 das Computerspiel „Dead Island - Riptide“, an dem die Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte hat, im Sinne von § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte aktivlegitimiert. Sie hat mit den Anlagen K 1 bis K 3 Verträge vorgelegt, die eine Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte – auch für das streitgegenständliche Nachfolgespiel „Reptide“ begründen. Hinzu kommt, dass der Vermerk auf dem Spiel die Klägerin als Inhaberin der Nutzungsrechte (Publisher) ausweist. Zwar wirkt die Vermutung nach § 10 Abs. 3 UrhG nur hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs; als Indiz kann der Urhebervermerk jedoch auch hier verwendet werden, so dass die Kammer in der Gesamtwürdigung davon überzeugt ist, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

Das streitgegenständliche Spiel wurde im Zeitraum vom 26.08.2013 bis 08.09.2013 unter der IP-Adresse _____ öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin legt hierzu dar, dass die von ihr beauftragte Firma Tecxipio (vormals Excipio UG) mittels der Ermittlungssoftware NARS Rechtsverletzungen in Filesharing-Systemen dokumentiert hat. Durch Bezugnahme auf die Anlage K 7 wird substantiiert der Vorgang der Ermittlungen dargelegt. Soweit die Beklagten die Richtigkeit der Ermittlungen

einfach bestreitet, ist dies nicht ausreichend. Zwar kann dies in Filesharing-Fällen grundsätzlich ausreichend sein, um eine Beweisbedürftigkeit zu begründen, der der Rechteinhaber grundsätzlich mit dem Beweisangebot der Vernehmung des Mitarbeiters des Ermittlungs-Dienstleister gerecht werden kann (BGH MMR 2016, 131, Rn. 18 - Tauschbörse III). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin jedoch mit Anlage K 7 die eidesstattliche Versicherung der für die Ermittlung zuständigen Person vorgelegt. Diese ist als qualifizierter Parteivortrag zu werten. Schließlich ist unstrittig, dass der Beklagte Inhaber der IP-Adresse ist. Diese wurde unter den Nummern 84 und 85 auch entsprechend dokumentiert. Ein einfaches Bestreiten der Beklagten ist dann nicht mehr ausreichend.

Die Beklagten zu 2 und 3 haften für die Urheberrechtsverletzung als Täter. Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von der Klägerin behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen keine anderen Personen den Internetanschluss nutzen konnten (BGH, Urt. v. 27.07.2017, I ZR 68/16, Rn. 12, 13 - Ego-Shooter). Die Klägerin hat unstrittig gestellt, dass der Beklagte zu 1 als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses nicht Täter der vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung war. Insoweit kommt es auf die Einzelheiten der Rechtsprechung, wann der Anschlussinhaber die Vermutung durch Erfüllen seiner sekundären Darlegungslast widerlegen kann nicht an.

Die Klägerin hat vielmehr dargetan, dass die Beklagten zu 2 und 3 für die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen verantwortlich sind. Vor dem Hintergrund des Vortrags des Beklagten zu 1, dass der einzig im Besitz der Familie befindliche Desktop-PC von dem Beklagten zu 1,

seiner Ehefrau und den Beklagten zu 2 und 3 genutzt und eine Filesharing-Software nicht aufgefunden worden sei sowie des eigenen Vortrags der Beklagten zu 2 und 3, dass diese Spiele stets in CD- oder DVD-Format erworben hätten, ist das einfache Bestreiten der täterschaftlichen Handlungen der Beklagten zu 2 und 3 bzw. das Bestreiten mit Nichtwissen, dass trotz einer Absicherung des Funknetzes, unberechtigte Dritte sich keinen Zugang zu dem Netzwerk verschafft hätten, nicht ausreichend. Der Vortrag ist darüber hinaus schon nicht nachvollziehbar.

So ist bereits nicht ersichtlich, warum im Einzelnen die Beklagten zu 2 und 3, die nach eigenem Vortrag im Besitz von Spielekonsolen und internetfähiger Hardware waren, über keine Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. die technischen Möglichkeiten zur Installation und Nutzung von Filesharing-Software verfügt haben sollen. Die Beklagten haben hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht. Die Behauptung, den beiden Beklagten sei nicht bekannt gewesen, dass Spiele über das Internet erlangt werden könnten, ist unwahr. Nach unbestrittenem Vortrag des Beklagten zu 1 im Verhältnis zu der Klage gegen die Beklagten zu 2 und 3 hätten diese das Internet hauptsächlich für die Schule, Freunde und Spiele genutzt.

Darüber hinaus haben die Beklagten das Nutzungsverhalten des Beklagten zu 1 und ihrer Mutter nicht bestritten. Insoweit ist für die Beurteilung der Haftung der Beklagten zu 2 und 3 unstrittig, dass der Beklagte zu 1, genauso wie seine Ehefrau, über lediglich Grundkenntnisse verfüge und das Internet hauptsächlich für die E-Mail Kommunikation und Informationsbeschaffung genutzt habe. Nach Vortrag des Beklagten zu 1 haben die Söhne das Internet hauptsächlich für Spiele benutzt (s.o.). Nach eigenem Vortrag der Beklagten zu 2 und 3 hätten diese Spiele gespielt, die in CD- oder DVD-Form erworben worden seien.

Mangels weiteren Vortrag der Beklagten zu 2 und 3 hierzu muss die Kammer aber davon ausgehen, dass die Beklagten zu 2 und 3, zum streitgegenständlichen Zeitpunkt jeweils minderjährig, auf diesem Wege

keine Spiele erworbenen haben, die – wie vorliegend – eine Altersempfehlung ab 18 Jahren (vgl. Anlagenkonvolut K 5) aufgewiesen haben.

Soweit die Beklagten zu 2 und 3 eine Sicherung der Infrastruktur des Netzwerkes mit Nichtwissen bestreiten ist dies nicht zulässig. Die Beklagten zu 2 und 3 haben unstreitig ebenfalls den sich in der gemeinsamen Wohnung befindlichen PC benutzt, sodass sich diese zum Zeitpunkt des Vortrages zumindest beim Beklagten zu 1 oder der Mutter hätten erkundigen müssen, ob der Internetanschluss entsprechend gegen den Zugriff Dritter geschützt war.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung war daher das einfache Bestreiten der Verletzungshandlung durch die Beklagten zu 2 und 3 nicht ausreichend, sodass es auf eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Mutter als Zeugin bzw. der Beklagten als Partei nicht mehr angekommen ist.

Die Kammer kann den der Klägerin entstandenen Schaden nach § 287 ZPO jedoch nicht wie von der Klägerin beantragt, auf € 4.485,00, sondern nur auf € 1.000,00 schätzen.

Die Klägerin nimmt insoweit auf BGH GRUR 2016, 1280 (Everytime we touch) Bezug. Sie legt dabei einen Endverkaufspreis zwischen 30,- und 40,- sowie mindestens 400 mögliche Abrufe zugrunde; dies habe der BGH für Musikaufnahmen für angemessen gehalten. Für Computerspiele gelte nichts anderes. Die Kammer kann dieser Schadensberechnung nicht folgen. Sie berücksichtigt schon nicht, dass die Dateien von Computerspielen ungleich größer sind als diejenigen von Musikstücken im MP3-Format und somit während desselben Zeitraums deutlich weniger Spiele-Dateien als Musik-Dateien heruntergeladen werden können. Während eine MP3-Datei ca. 3-5 MB groß ist, sind für einen zweistündigen HD-Film ca. 3-5 GB zu veranschlagen, also um den Faktor 1000 größer. Bei komplex programmierten Videospielen dürfte ähnliches gelten, so dass die Kammer in Ausübung des ihr nach § 287 ZPO zu-

stehenden Ermessen diesen Weg als zur Schadensberechnung untauglich betrachtet.

Es besteht das Dilemma, dass für eine verlässliche Schadensschätzung keine empirische Grundlage besteht. Vernünftige Vertragsparteien hätten die Zahl der Downloads, insbesondere unter Berücksichtigung der sog. Chunks, vermutlich nicht zum Maßstab für die Höhe der Lizenzgebühr gemacht. Sie hätten auch unberücksichtigt gelassen, dass sich die Zahl der Anbieter in einer Internettauschbörse mit der Popularität und Aktualität des konkret zugänglich gemachten Werkes potenzieren dürfte.

Es kann aber dennoch davon ausgegangen werden, dass sich verständige Parteien für die in Rede stehende Werknutzung zumindest auf eine Lizenzgebühr in Höhe von € 1000,00 verständigt hätten. Löst man sich von den Versuchen einer Schadensschätzung auf Grundlage der hypothetischen Zahl von Weiterverbreitungen, die mangels eines Anhaltspunktes für die Zahl der Downloadvorgänge vollkommen in der Luft hängen würde, und stellt man stattdessen darauf ab, was vernünftige Lizenzvertragsparteien bei objektiver Betrachtung sinnvollerweise vereinbart hätten, erscheint eine Lizenzgebühr von € 1000,00 für eine nicht exklusive Lizenz zur öffentlichen Zugänglichmachung des Computerspiels in einer Internettauschbörse mit Blick auf die Kosten für die Produktion dieses Spiels und angesichts des Risikos seiner unkontrollierbarer Weiterverbreitung für angemessen. In der Vergangenheit haben die Kammer und der 11. Zivilsenat des OLG Frankfurt den durch das öffentliche Zugänglichmachen eines Musikwerks entstandenen Schaden nach der Lizenzanalogie bereits auf € 200,00 geschätzt (OLG Frankfurt, MMR 2014, 687); angesichts dessen erscheint ein Schadensersatz in Höhe von € 1.000,00 angemessen.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Denn jedenfalls gilt nach § 102 Satz 2 UrhG i. V. m. § 852 BGB, dass dann, wenn der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt hat, zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist. Ein solcher Anspruch ver-

jährt in 10 Jahren von seiner Entstehung an. Zu dem etwas erlangten zählt als objektiver Gegenwert für den Gebrauch eines Immaterialgüterrechts die angemessene Lizenzgebühr (vgl. BGH, I ZR 48/15, Rn. 96 – Everytime we touch; Urteil der Kammer vom 08.07.2015 – 2-06 S 21/14).

Die Beklagten haften gemäß § 840 BGB als Gesamtschuldner.

II.

Die Beklagten zu 2 und 3 haften gemäß § 97a UrhG auf Erstattung der Abmahnkosten gegenüber dem Beklagten zu 1 in Höhe von € 124,00. Zwar richtete sich die Abmahnung nicht an die Beklagten zu 2 und 3. Jedoch schulden diese als Rechtsverletzer trotzdem die der Klägerin hierdurch entstandenen Kosten. Spricht der Rechtsinhaber im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werks über eine Internetausbörse gegenüber dem für die Rechtsverletzung nicht verantwortlichen Anschlussinhaber eine Abmahnung aus, der daraufhin den Rechtsverletzer benennt, so umfasst der vom Rechtsverletzer zu leistende Schadensersatz die Kosten dieser Abmahnung (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 22.03.2018 – I ZR 265/16 – Rip-tide). Für den vorliegenden Fall kann nichts anderes gelten. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Beklagte zu 1 nicht Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung war. Zwar hat dieser seine Söhne entgegen des vom Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalts nicht konkret als Täter benannt, sondern ihre mögliche Täterschaft als konkrete Alternative im Rahmen seiner Darlegungslast dargetan. Die Haftung des Verletzers für die Kosten der nur gegen den Anschlussinhaber ausgesprochenen Abmahnung kann hiervon aber nicht berührt werden. In beiden Konstellationen weiß der Anspruchsteller erst nach ausgesprochener Abmahnung um den Umstand der Alternative zur Täterschaft.

Da die Abmahnung auf den 16.01.2014 datiert war, ist der Erstattungsanspruch nach § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG auf einen Gegenstandswert von € 1.000,00, mithin Kosten in Höhe von € 124,00, begrenzt.

Auch insoweit haften die Beklagten als Gesamtschuldner nach § 840 BGB.

B.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 1 einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von € 1.000,00 gemäß § 832 BGB.

Der Beklagte zu 1 ist gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB für den Schaden, den die Söhne der Klägerin als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte am Computerspiel „Dead Island - Riptide“ verursacht haben verantwortlich, ohne dass sich dieser nach § 832 exkulpiert hat.

Es steht fest, dass die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen durch die Beklagten zu 2 und 3 begangen wurden, die im Tatzeitpunkt minderjährig waren. Die Beklagten zu 2 und 3 haften der Klägerin gegenüber gemäß § 97 Abs. 1 UrhG als Täter (s.o.).

Der Beklagte zu 1 war kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über seine damals minderjährige Söhne gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB verpflichtet. Dieser Aufsichtspflicht ist der Beklagte zu 1 nicht nachgekommen.

Eltern sind verpflichtet, die Internetnutzung ihres minderjährigen Kindes zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch das Kind zu verhindern (BGH GRUR 2016, 184, 186 Rn 32 - Tauschbörse II). Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht, insbesondere die Pflicht zur Belehrung und Beaufsichtigung von Kindern, richten sich nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Dabei hängt es hauptsächlich von den Eigenheiten des Kindes und seinem Befolgen von Erziehungs-

maßnahmen ab, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder deren Beachtung auch überwacht werden muss (vgl. BGH, NJW 2009, 1952 Rdnr. 17; NJW 2009, 1954 Rdnr. 14, jew. m. w. Nachw.). Danach genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht (GRUR 2013, 511, 513 Rn. 23 f. – Morpheus).

Ausgehend hiervon hat der Beklagte zu 1 nicht dargetan, seine Söhne entsprechend den Anforderungen des Bundesgerichtshofs belehrt zu haben. Der Beklagte zu 1 hat insoweit lediglich vorgetragen, dass er seine Söhne „immer zu rechtmäßigem Verhalten in jeglicher Hinsicht erzogen“ (Bl. 158 d.A.) und ihnen mit 13 Jahren das Verbot ausgesprochen habe, Tauschbörsensoftware zu benutzen (Bl. 69 d.A.). Nähere Angaben hat der Beklagte zu 1 hierzu allerdings nicht gemacht. Dies auch insbesondere nicht auf den eigenen Vortrag hin, dass die Beklagten zu 2 und 3 den streitgegenständlichen Desktop-PC gerade zum Spielen benutzt haben. Darüber hinaus fehlen Darlegungen, ob die Söhne diese Belehrungen auch verstanden haben und wie diese im Einzelnen ausgestaltet waren, also dass die Teilnahme an einer Tauschbörse rechtswidrig ist und dass die Belehrung nach ihrem Inhalt für Minderjährige so verständlich war, dass sie Tauschbörsen erkennen und das Verbot befolgen können.

Gemäß § 832 BGB schuldet der Beklagte zu 1 auch die Kosten der Abmahnung in Höhe von € 124,00 (s.o.).

C.

Der Klägerin stehen Zinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB aus € 900,00 ab dem 28.01.2014 zu. Insoweit stellt die Abmahnung vom 16.01.2014 eine nach der bereits durch die Tatbegehung begründete Fälligkeit des Schadensersatzanspruches ausgesprochene Mahnung im Sinne des § 286 BGB dar.

Im Übrigen kann die Klägerin Zinsen erst ab Rechtshängigkeit verlangen (§ 291 BGB). Die Zahlungsaufforderung in der Abmahnung stellt für den Anspruch auf Abmahnkostenerstattung keine nach Fälligkeit ausgesprochene, sondern eine mit Fälligkeit ausgesprochene Mahnung dar. Der Anspruch auf Abmahnkostenerstattung entsteht erst mit Zugang der berechtigten und begründeten Abmahnung.

Die Rechtshängigkeit der Abmahnkostenforderung ist mit Zustellung des Mahnbescheids am 29.12.2016 eingetreten. Der Beklagte zu 1 schuldet entsprechend Zinsen seit dem 30.12.2016.

Die Klageerweiterung hinsichtlich des Schadensersatzes ist dem Beklagtenvertreter zu 1 am 08.01.2018 zugestellt worden, sodass insoweit Zinsen ab dem 09.01.2018 geschuldet werden.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 wurden die Beklagten zu 2 und 3 wegen der streitgegenständlichen Rechtsverletzung abgemahnt und eine Frist bis zum 31.10.2018 gesetzt (vgl. Anlage K 11, Bl. 177 ff. d.A.). Der Zinslauf beginnt insoweit entsprechend am 01.11.2018

Die Klage ist den Beklagten zu 2 und 3 am 29.11.2018 zugestellt worden, sodass diese hinsichtlich der Abmahnkosten Zinsen gemäß § 291 BGB seit dem 30.11.2018 schulden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Fristart:	708 + SW - P. 11
Fristablauf:	23.04.2019
Vorfrist:	16.04.2019
Notiert von:	J

Fristart:	Berufung
F:	08.05.2019
V:	02.05.2019
Nr:	J

Fristart:	BGr
Fristablauf:	11.06.2019
Vorfrist:	04.06.2019
Notiert von:	J

14. April 2018